

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VII/0690/24	Amt 30 AZ: III/61-20.01/fi
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1 .	Ortschaftsrat Freckleben/ Anhörung	04.03.2024	4	/	/
2 .	Ortschaftsrat Klein Schierstedt/ Anhörung	11.03.2024	/	4	/
3 .	Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss	03.04.2024	6	1	2
4 .	Ortschaftsrat Groß Schierstedt/ Anhörung	08.04.2024	/	5	/
5 .	Finanz- und Verwaltungsausschuss	10.04.2024	Information		
6 .	Stadtrat	17.04.2024	-mehrheitlich bestätigt-		

Grundsatzbeschluss zur Nutzung von Grundstücken der Stadt Aschersleben für Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Verkehrsstrassen gemäß § 35 Abs.1 Nr. 8 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat mit Beschluss vom 17.05.2017 (Beschluss 346/17) die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes regenerative Energien Wind und Solar beschlossen. Mit der Zielstellung der Bundesregierung die Klimaziele der Pariser Klimakonferenz zu erreichen und damit den Anteil an erneuerbaren Energien am Gesamtenergiemix zu erhöhen, besteht das Erfordernis zur Aufstellung dieses sachlichen Teilflächennutzungsplanes regenerative Energien zur Ausweisung für Flächen für Windenergieanlagen sowie die Ausweisung von Flächen für die Energiegewinnung mit Photovoltaikanlagen der Stadt Aschersleben mit seinen Ortsteilen als gesamträumliches Konzept. Mit der Änderung des Klimaschutzgesetzes hat die Bundesregierung die Klimaschutzvorgaben verschärft und das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 verankert. Bereits bis 2030 sollen die Emissionen um 65 Prozent gegenüber 1990 sinken. Als Antwort auf die internationale Entwicklung am Energiemarkt hat der Bundesrat am 16.12.2022 das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht gebilligt und damit den § 35 Abs.1 Nr. 8 BauGB ergänzt. Die Änderung des BauGB trat am 01.02.2023 in Kraft trat. Damit tritt eine Teil-Privilegierung für Photovoltaikanlagen ein, welche sich in einer Entfernung von bis zu 200 Metern zu Autobahnen und zweigleisigen Schienenwegen des übergeordneten Netzes befinden.

In der Stadt Aschersleben betrifft dies nachfolgende Verkehrsstrassen:

- die Autobahn BAB 36
- die Bahnstrecke Aschersleben – Halberstadt
- die Bahnstrecke Aschersleben – Dessau und
- die Bahnstrecke von Güsten nach Sandersleben

Damit sind hier für die Zulässigkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen weder eine Berücksichtigung im Flächennutzungsplan noch die Erarbeitung eines Bebauungsplanes Voraussetzung.

Die Stadt Aschersleben ist durch diese Gesetzesergänzung des BauGB auch eigentumsrechtlich unmittelbar betroffen, denn sie ist in dem beschriebenen Korridoren Eigentümerin von 14 Grundstücken. (s. Anlage 1)

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des ‚Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Regenerative Energien – Wind und Solar‘ vertritt die Stadt Aschersleben den Grundsatz, keine landwirtschaftlichen Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVFA) auszuweisen. Denn durch die Lage der Stadt am Südrand der Magdeburger Börde und mit den hier vorhandenen hochwertigen Schwarzerdeböden gehört unsere Region zur Kornkammer Deutschlands. Diese grundsätzliche Sichtweise hat sich in der parlamentarischen Diskussion der letzten Monate vielfach bestätigt. Eine große Mehrheit hält die Errichtung von PVFA auf Ackerflächen mit einer Bodenwertzahl (BWZ) >80 für nicht vertretbar.

PV - Freiflächenanlagen sind aufgrund ihrer enormen Flächeninanspruchnahme i.d.R. als raumbedeutsam einzustufen. Ihre Errichtung und Nutzung ist mit erheblichen Eingriffen in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt verbunden. Kommunen sind bei ihren planerischen Intensionen übergeordneten Planungen, so dem Landesentwicklungsplan und den Regionalen Raumordnungsplänen unterworfen.

Die überwiegende Mehrzahl der in Frage kommenden 14 städtischen Grundstücke, die theoretisch zur Errichtung von PVFA dienen könnten, liegen lt. Regionalentwicklungsplan der Region Magdeburg entweder in einem Vorranggebiet bzw. Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft oder in einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft. Die Bodenwertzahlen liegen zwischen 40 und 97.

Die 14 städtischen Grundstücke, die sich im 200-m-Korridor der Verkehrstrassen befinden, wurden einer Einzelbetrachtung unterzogen (s. Anlage 3). Es wurden neben der Bodenwertzahl die Nutzung, die spezielle Lagegunst, die Planungen der Stadt Aschersleben sowie die Aussagen des in Aufstellung befindlichen Regionalplanes der Regionalplanung Magdeburg ausgewertet.

Die Prüfung hat ergeben, dass sich fünf der Flächen in einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft befinden (Flächen 3, 4, 6, 7 und 9). Weitere drei Flächen liegen in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft (Flächen 5, 12 und 14) Die Fläche 13 ist in der städtischen Planung als Erweiterungsfläche für das Industriegebiet „Zornitzer Weg“ in Richtung Osten vorgesehen. Die Fläche 10 ist Bestandteil der Mülldeponie Wilslebener Straße und wäre somit zwar geeignet, allerdings ist die Fläche als Nordhang für PVFA nur bedingt geeignet.

Die Fläche 11 an der Winninger Siedlung ist ein Nachbargrundstück der Flur 28 FS 65. Hier hat der Stadtrat am 12.04.2023 einen ablehnenden Beschluss zur PV-Anlagennutzung gefasst unter Hinweis auf die hochwertigen Ackerböden. Demzufolge ist es moralisch nicht vertretbar, eine Nachbarfläche auch mit BWZ um 80 als privilegiert zu betrachten.

Das Grundstück Nr. 1 fällt de jure nicht unter die Privilegierung gemäß § 35 Abs.1 Nr. 8 BauGB, sondern es ist gemäß § 30 BauGB zu beurteilen, solange noch der Bebauungsplan Nr. 1 „GE-Gebiet Schierstedter Straße“ Rechtskraft entfaltet.

Die Beurteilung zum Grundstück Nr. 8 bedarf einer eingehenderen Diskussion zur Verkehrsentwicklung der Stadt Aschersleben. Im bis dato geltenden FNP sind der Bau der Stadtkerntangente entlang der Bahntrasse und deren Anbindung an die L 85 westlich von Kaufland verankert. Die Stadt hat bisher verschiedene Grundstücke als Bevorratung erworben. In einer zukünftigen Bearbeitung des Verkehrsentwicklungsplanes sollte der Bedarf dieser Trasse nochmals untersucht werden.

Einzig die Fläche 2 in der Flur 11 an der Schmidtmanstraße könnte für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen genutzt werden. Diese Fläche befindet sich im Vorbehaltsgebiet (2) für Landwirtschaft, hat aber aufgrund der Hanglage und der windexponierten Lage geringere Bodenwertzahlen. (BWZ 82 – 97) Als besondere Lagegunst ist die geringe Entfernung zum Umspannwerk Ost (800 m) herauszustellen.

Zuständigkeit: § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die städtischen Flächen 1 und 3 bis 14 gemäß der Bewertungstabelle in Anlage 3 sollen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht zur Verfügung gestellt werden.
2. Die Fläche 2 gemäß der Bewertungstabelle in Anlage 3 in einer Größenordnung von 6,1 ha soll der Stadtwerke Aschersleben GmbH zur Eigenproduktion von „grünem Strom“, soweit rechtlich zulässig, zur Verfügung gestellt werden.

Oberbürgermeister

Anlagen 1 - 3

